

## **Antrag**

**der Abg. Sarah Schweizer u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Wildtierauffangstationen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Wildtierauffangstationen (Stationen zur Versorgung von verletzten, hilflosen oder kranken Wildtieren) es in Baden-Württemberg gibt und wie sich die Zahl dieser Stationen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat;
2. welche Wildtierauffangstationen finanzielle Zuwendungen des Landes in den vergangenen fünf Jahren erhalten haben und um welche Art der Förderung (institutionell/projektbezogen) es sich handelte (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Zuwendungshöhen);
3. wie viele Wildtiere von Wildtierauffangstationen in den vergangenen fünf Jahren aufgenommen und wieder ausgewildert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Tierarten);
4. welche Wildtierauffangstationen in Baden-Württemberg als Abgabestellen für verletzte, hilflose oder kranke Wildtiere im Sinne von § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgewiesen sind;
5. wie viele Wildtiere von den als Abgabestellen ausgewiesenen Wildtierauffangstationen in den vergangenen fünf Jahren aufgenommen und wieder ausgewildert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Tierarten);
6. an wie vielen Tagen verletzte, hilflose oder kranke Wildtiere von den als Abgabestellen ausgewiesenen Wildtierauffangstationen aufgrund von Kapazitätsengpässen in den vergangenen fünf Jahren abgewiesen wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

Eingegangen: 21.5.2024 / Ausgegeben: 20.6.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

7. ob geplant ist, weitere Wildtierauffangstationen als Abgabestellen im Sinne von § 45 Absatz 5 BNatSchG auszuweisen;
8. wie viele Tierheime (für Heimtiere) auch verletzte, hilflose oder kranke Wildtiere aufnehmen;
9. wie sich die Zahl der von Tierheimen aufgenommenen Wildtiere in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Tierarten);
10. wie Wildtierauffangstationen und Tierheime mit Tierarten umgehen, die in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung geführt werden, und welche besonderen rechtlichen Beschränkungen beim Umgang mit invasiven Arten zu beachten sind;
11. wie viele Tiere von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung bei Wildtierauffangstationen, Tierheimen oder sonstigen Stellen in den vergangenen fünf Jahren zur Pflege abgegeben wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Tierarten);
12. wie sie die Arbeit und Notwendigkeit von Wildtierauffangstationen in Bezug auf den Tier- und Artenschutz in Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich besonders geschützter Säugetier- und Vogelarten nach dem BNatSchG, bewertet;
13. wie sie gedenkt, Wildtierauffangstationen künftig bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ob eine Ausweitung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung von Tierschutzmaßnahmen (VwV Tierschutzmaßnahmen) auf Wildtierauffangstationen geplant ist.

13.5.2024

Schweizer, Burger, Epple, von Eyb, Haser, Teufel CDU

### Begründung

Wildtierauffangstationen leisten mit der Versorgung von verletzten, hilflosen oder kranken Wildtieren einen wichtigen Beitrag zum Schutz und Erhalt von heimischen Wildtierarten und unterstützen damit die Tier- und Artenschutzbestrebungen des Landes. Die Arbeit von Wildtierauffangstationen stützt sich auf die Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Gemäß § 45 Absatz 5 BNatSchG dürfen verletzte, hilflose oder kranke Tiere entgegen der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG und unter Vorbehalt der jagdrechtlichen Bestimmungen in Besitz genommen werden, um sie gesund zu pflegen. Ferner sieht § 45 Absatz 5 BNatSchG vor, dass die entsprechenden Wildtiere an eine von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmten Stelle abzugeben sind. Vor diesem Hintergrund stellen sich mehrere Fragen zur Umsetzung dieser Bestimmungen und zu den Rahmenbedingungen für Wildtierauffangstationen in Baden-Württemberg.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Juni 2024 Nr. MLRABT3-0141-12/24/4 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Wildtierauffangstationen (Stationen zur Versorgung von verletzten, hilflosen oder kranken Wildtieren) es in Baden-Württemberg gibt und wie sich die Zahl dieser Stationen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat;*

Zu 1.:

In Baden-Württemberg werden Auffangstationen bzw. Pflegestellen für hilfsbedürftige Wildtiere nicht zentral erfasst. Wildtierauffangstationen unterliegen nicht wie Tierheime (die überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- oder Abgabebieren dienen) einer Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz.

Ein Bericht im Auftrag der Landestierschutzbeauftragten aus dem Jahr 2015 kam auf der Grundlage einer Recherche zu dem Ergebnis, dass landesweit 26 Vogelstationen, vier Stationen für Reptilien, zwei Fledermausstationen, drei Stationen für Kleinsäuger und vier Stationen, die eine breitere Palette von Wildtieren aufnehmen, existieren. Hinzu kämen geschätzte 40 Igelstationen, von denen etwa 30 über Pro Igel e. V. organisiert wären. Diese Zahlen beinhalten unterschiedlich große, von Einzelpersonen, privat oder von Naturschutzvereinen betriebene Anlaufstellen und Auffangstationen. Auch Tierheime nehmen vorübergehend und zur tiermedizinischen Erstversorgung Wildtiere auf. Der Wildtierschutz e. V. bietet auf seiner Homepage eine Übersicht von Wildtierstationen und Wildtierpflegestellen in Deutschland nach Postleitzahlen <https://www.wildtierschutz-deutschland.de/verletztes-wildtier-gefunden> und weitere Informationen nach Tierarten geordnet.

*2. welche Wildtierauffangstationen finanzielle Zuwendungen des Landes in den vergangenen fünf Jahren erhalten haben und um welche Art der Förderung (institutionell/projektbezogen) es sich handelte (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Zuwendungshöhen);*

Zu 2.:

Das Land fördert landesweit zwei Einrichtungen des Naturschutzbunds Deutschland e. V. (NABU):

Das Vogelschutzzentrum Mössingen sowie die Greifvogelstation Bad Friedrichshall. Das Land, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, hat mit dem NABU, Kreisverband Zollernalb e. V., einen Vertrag über die Unterbringung und Betreuung von Vögeln im NABU-Vogelschutzzentrum Mössingen geschlossen. Im Rahmen des Betreuungsvertrags erhielt der Kreisverband folgende Zahlungen:

Jahr	Finanzielle Zuwendungen	Summe pro Jahr	für
2019	84 119 €	84 119 €	Entsorgungsstation im Vogelschutzzentrum Mössingen
2020	51 130 €	51 130 €	Betreuungsvertrag Vogelschutzzentrum Mössingen
2021	51 130 €	51 130 €	Betreuungsvertrag Vogelschutzzentrum Mössingen
2022	51 130 €	61 525 €	Betreuungsvertrag Vogelschutzzentrum Mössingen
	10 395 €		Tierkäfige für das Vogelschutzzentrum Mössingen
2023	87 587 €	187 577 €	Betreuungsvertrag Vogelschutzzentrum Mössingen
	99 990 €		Neubau Großvoliere Vogelschutzzentrum Mössingen
2024	87 587 €	1 357 037 €	Betreuungsvertrag Vogelschutzzentrum Mössingen
	1 269 450 €		Neubau Großvoliere Vogelschutzzentrum Mössingen

Die NABU-Greifvogelstation in Bad Friedrichshall nimmt verletzte und hilflose Greifvögel auf und erhält vom Land über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Teil B jährlich 16 000 Euro (2019 bis 2023 insgesamt 80 000 Euro). Zudem erhielt sie in den letzten fünf Jahren insgesamt 7 000 Euro aus dem internen Naturschutztopf des Landkreises Heilbronn für kleinere Reparaturen von Volieren, die sie nicht bei den Betriebskosten über die LPR geltend gemacht hat.

Zusätzlich können Wildtierauffangstationen nach fachlicher Prüfung und je nach Bedarf im Einzelfall Zuschüsse zu den Volieren, anderem Investitionsbedarf sowie ggf. auch Zuschüsse zu Futterkosten erhalten. Entsprechende Anträge werden von den unteren Naturschutzbehörden geprüft und ggf. über die Landschaftspflegerichtlinie ausgezahlt. Statistiken zu diesen Zuwendungen liegen nicht vor.

Eine breite, flächendeckende Förderung von Auffangstationen aus Finanzmitteln des Naturschutzes ist weder fachlich sinnvoll (vgl. Ziffer 12) noch finanziell möglich.

*3. wie viele Wildtiere von Wildtierauffangstationen in den vergangenen fünf Jahren aufgenommen und wieder ausgewildert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Tierarten);*

Zu 3.:

Zur Anzahl von in Wildtierauffangstationen in den vergangenen fünf Jahren aufgenommenen und wieder ausgewilderten Wildtieren liegen der Landesregierung keine Zahlen vor (vgl. auch Ziffer 1).

Das NABU-Vogelschutzzentrum Mössingen veröffentlicht regelmäßig Jahresberichte mit Zahlen zu aufgenommenen hilfsbedürftigen Vogelindividuen und deren Artenzusammensetzung. Die Berichte ab dem Berichtszeitraum 2010 sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.nabu-vogelschutzzentrum.de/%C3%BCberuns/jahresberichte-publikationsliste/>. Angaben zur Anzahl der ausgewilderten Pfleglinge sind in den Berichten nicht enthalten.

In den letzten fünf Jahren wurden im NABU-Vogelschutzzentrum Mössingen die folgende Anzahl an Vogelpfleglingen aufgenommen (Quelle: Jahresberichte des Vogelschutzzentrums):

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Pfleglinge</b>
2022	936
2021	1 120
2020	1 026
2019	946
2018	771
Summe 2018 bis 2022	4 799

Die NABU-Greifvogelstation in Bad Friedrichshall nimmt ausweislich der Jahresberichte aus den Jahren 2014 bis 2017 (vgl. <https://www.nabu-badfriedrichshall.de/greifvogelpflegestation-bad-friedrichshall/jahresbilanz/>) jährlich durchschnittlich 500 bis 600 Vogelpfleglinge auf (überwiegend Greifvögel und Eulen).

4. welche Wildtierauffangstationen in Baden-Württemberg als Abgabestellen für verletzte, hilflose oder kranke Wildtiere im Sinne von § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgewiesen sind;
5. wie viele Wildtiere von den als Abgabestellen ausgewiesenen Wildtierauffangstationen in den vergangenen fünf Jahren aufgenommen und wieder ausgewildert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Tierarten);
6. an wie vielen Tagen verletzte, hilflose oder kranke Wildtiere von den als Abgabestellen ausgewiesenen Wildtierauffangstationen aufgrund von Kapazitätsengpässen in den vergangenen fünf Jahren abgewiesen wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
7. ob geplant ist, weitere Wildtierauffangstationen als Abgabestellen im Sinne von § 45 Absatz 5 BNatSchG auszuweisen;

Zu 4. bis 7.:

In Baden-Württemberg gibt es keine explizit auf der Grundlage des § 45 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG ausgewiesenen Abgabestellen. Es ist auch nicht geplant, Wildtierauffangstationen explizit als Abgabestellen im Sinne von § 45 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG zu benennen.

Die Regelung begründet nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Schaffung (eines flächendeckenden Netzes) von Auffangstationen im Land. § 45 Absatz 5 BNatSchG erlaubt vielmehr die Aufnahme verletzter, hilfloser oder kranker Tiere durch Einzelpersonen oder Einrichtungen zum Zwecke der Gesundheitspflege abweichend von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG sowie abweichend von den artenschutzrechtlichen Besitzverboten des § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Nach § 45 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG sind sie lediglich „im Übrigen“ an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben.

Mit den NABU-Stationen in Mössingen und Bad Friedrichshall gibt es im Land zwei große Auffangstationen für Vögel, die für die Versorgung von Wildvögeln und von durch das Land beschlagnahmten Vögeln mit Naturschutzmitteln gefördert werden. Unterstützt durch eine Reihe von ehrenamtlich betriebenen Stationen verfügt Baden-Württemberg daher über ein funktionierendes System, das nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auch den Vorgaben des § 45 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG genügt.

Mit Blick auf die Anzahl aufgenommenener Pfleglinge wird auf Ziffer 3 verwiesen.

An wie vielen Tagen Wildtiere aufgrund von Kapazitätsengpässen von Wildtierauffangstationen abgelehnt werden mussten, ist der Landesregierung nicht bekannt.

*8. wie viele Tierheime (für Heimtiere) auch verletzte, hilflose oder kranke Wildtiere aufnehmen;*

*9. wie sich die Zahl der von Tierheimen aufgenommenen Wildtiere in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Tierarten);*

Zu 8. und 9.:

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen hierzu keine näheren Informationen vor. Bekannt ist, dass zumindest einige Tierheime auch pflegebedürftige Wildtiere aufnehmen, diese bei Bedarf dann ggf. aber auch an spezialisierte Einrichtungen weiterleiten (Igelpflegestellen, Vogelpflegestationen).

*10. wie Wildtierauffangstationen und Tierheime mit Tierarten umgehen, die in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung geführt werden, und welche besonderen rechtlichen Beschränkungen beim Umgang mit invasiven Arten zu beachten sind;*

Zu 10.:

Die rechtlichen Anforderungen an den Umgang mit den in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung geführten Tierarten und die besonderen rechtlichen Beschränkungen beim Umgang mit invasiven Arten ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 317 vom 4. November 2014, S. 35) und aus den §§ 40a ff. BNatSchG. Befinden sich Exemplare invasiver Arten in Wildtierauffangstationen, muss insbesondere eine Fortpflanzung und ein Entkommen dieser Individuen ausgeschlossen werden.

*11. wie viele Tiere von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung bei Wildtierauffangstationen, Tierheimen oder sonstigen Stellen in den vergangenen fünf Jahren zur Pflege abgegeben wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Tierarten);*

Zu 11.:

Daten hierzu werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine eigene landesweite Erhebung wäre mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden.

*12. wie sie die Arbeit und Notwendigkeit von Wildtierauffangstationen in Bezug auf den Tier- und Artenschutz in Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich besonders geschützter Säugetier- und Vogelarten nach dem BNatSchG, bewertet;*

Zu 12.:

Durch die Pflege einzelner aufgegriffener Individuen leisten Wildtierauffangstationen wertvolle Arbeit für den Tierschutz und erfüllen diesbezüglich eine wichtige Funktion.

Wildtierauffangstationen leisten nach Ansicht der Landesregierung darüber hinaus auch einen gewissen Beitrag für den Naturschutz und die heimische Artenvielfalt, indem sie erkrankte oder verletzte Tiere, bei denen es sich auch um Exemplare der nach Naturschutzrecht besonders oder streng geschützten Arten handeln kann, aufnehmen, rehabilitieren und auf die anschließende Auswilderung vorbereiten. Durch die Aufnahme von beschlagnahmten und eingezogenen Tieren unterstützen sie zudem die Bemühungen des nationalen und internationalen Artenschutzes.

Der Schwerpunkt des Natur- und Artenschutzes und damit der Fokus für den Einsatz der begrenzten Mittel im Natur- und Artenschutz liegt jedoch insbesondere in der Erhöhung der Artenvielfalt durch die langfristige Schaffung und Bewahrung von Lebensräumen für bedrohte Tierarten. Im Fokus des Artenschutzes steht die Erhaltung der Gesamtpopulation einer Art. Die Individuenförderung, die bei den Tätigkeiten der Wildtierauffangstationen oftmals im Fokus steht, stellt aus fachlichen und finanziellen Erwägungsgründen hierbei keinen Schwerpunkt dar.

*13. wie sie gedenkt, Wildtierauffangstationen künftig bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ob eine Ausweitung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung von Tierschutzmaßnahmen (VwV Tierschutzmaßnahmen) auf Wildtierauffangstationen geplant ist.*

Zu 13.:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unterstützt bereits im Rahmen der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Ziffer 12 skizzierten Schwerpunktsetzung bestehende Wildtierauffangstationen. Es ist geplant, diese Unterstützung in den nächsten Jahren fortzuführen. Für eine darüberhinausgehende Unterstützung von Wildtierauffangstationen stehen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aktuell weder die erforderlichen personellen noch finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beabsichtigt nicht, die VwV Tierschutzmaßnahmen zu ändern bzw. zu erweitern.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz